

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 49

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Musterzeug Nr. 41.

andauernde Arbeitslosigkeit und ununterbrochene Wanderschaft, ungenügende Arbeit, Mangel an notwendiger Förderung, ferner Erwerb des jungen Mannes leicht entzogen oder in die Arme des Stromeitens führen. Das Alter, in welchem der Handwerker gewöhnlich die Lehre verläßt, ist für sein körperliches und geistiges Gedeihen, sein ganzes zukünftiges Leben ein entsetzlicher Wendepunkt. Wir halten es als in der Aufgabe und Pflicht aller beteiligten Kreise liegend, auch für die gesunde Entwidlung des zukünftigen Handwerkersandes die geeigneten Mittel zu suchen und anzuwenden und glauben ein solches in der angelegentlich Bemittlung tüchtiger Arbeitsstellen für jugendliche Berufsgenossen gefunden zu haben.

Indem wir Ihnen, werthe Vereinsgenossen, den vorerwähnten Grundriß der gewünschten Organisation zur gütigen Prüfung anempfehlen, verheihen wir uns durchaus nicht die Durchführung des Vorleses entgegenstehenden Schwierigkeiten, sind aber andererseits überzeugt, daß bei gegenseitigen gutem Willen und freundschaftlicher Schenkung der zunächst beteiligten Gewerbetreibenden eine Institution geschaffen werden könnte, welche Ihre guten Pläne bringen und zur Förderung der gewöhnlichen Bildung beiderseits Vieles beitragen könnte.

Wir ersuchen Sie, uns baldigst Ihre Ansichten über die Nützlichkeit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Institution mitteilen zu wollen.

Wenn wir von den Sectionen zukünftigen Antworten erhalten, werden wir sofort auch die ausständlichen Gewerbetreibenden um ihre Mitwirkung begrüßen.

Zürich, 27. Februar 1887.

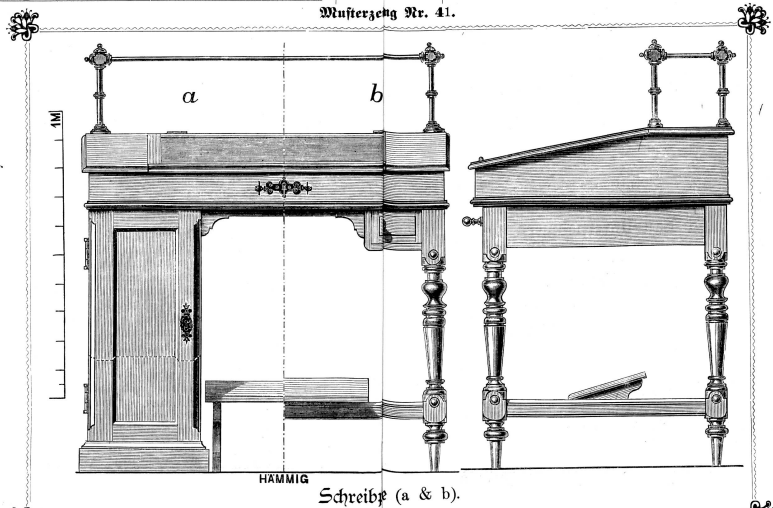
Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Präsident: Dr. J. Schäfer.

Der Schriftf. h. Berner Kreis.

Verchiedenes.

„Mein aber mein“ in Biel. Jüngst fand eine Disfuffionskommission im Größtstädter Biel statt zur Überprüfung der aufgestellten Baupläne. Die Hh. Schmid, Adolph, und Jofler, Nektor des Programmkomitees, hielten diesbezügliche Vorträge. Vordringlich hier nur einige Andeutungen, die zu weiterer Aussprechung in interessanten Kreisen Anlaß geben möchten. Unbestritten bleibt, daß die Wohnungen in Biel im Vergleich zum Bedenliebe des Arbeiters und des Angestellten zu teuer sind, abgesehen von den vielfach unpraktischen Einrichtungen. Diefem Uebelstande könnte theilweise abgeholfen werden, wenn sich eine Baugenossenschaft bilden würde, die mit hülftlichen Anstößen alle Spekulationsgewinne sich zur Aufgabe stellen würde, billige und gesunde Wohnungen zu erstellen. Die Baugeldsflöße befinden darin, daß jedes Mitglied allwöchentlich etwa 50 Centimes hierfür beizubringen, was als sichere zinstragende Einzahlung bei einer Mitgliedschaft von ca. 200 — hinführen würde, um per Jahr etwa 2 Häuserchen je 2 Wohnungen zu erstellen. Ein solches Häuserchen kostete 6—7000 Fr. zu stehen und wäre zwei Familien bequeme Logis mit Gärten. Es würde genügt sicher, daß die Baupläne eine bedeutende würde, indem ein solches Haus, eigenhändig erworben, einen Zins von kaum über 400 Fr. verlangte, eine zwei-prozentige Amortisation bedürftig. Auf diese Weise würde ein Arbeiter auf billige Weise Hausgenosse werden und ersehen sich der Wohlthaten eines eigenen Heims. Die Einlage jedes Mitgliedes in eine solche Baugenossenschaft müßte jederzeit lösbar, ein allerdings nicht hoher Zins statutarisch garantiert sein. In Bern greift man die Sache unrichtig an, indem die Spekulation sich derselben bemächtigt. Die Verwaltung einer solchen Baugenossenschaft (Bern mehrere in Amerika, England und Deutschland) wäre eine höchst einfache, nur etwa der Kaffee beziehe ein Honorar. In der Disfuffion wurde auch einige Bedenken geäußert, so in Bezug auf die Unabhängigkeit des Arbeiters. Wenn verheißene keine Einzahlungen an einen Hausverwalter verweigern, so ist er gebunden und für die alten Tage bleibe kein Sparvermögen übrig. Der Häuserbesitzer müsse zu den unrichtigen Anstellungen, wie sie gegenwärtig bestehen, nicht recht. Dem gegenüber wurde betont, daß dies gänzlich Gelegenheits zum Häuserbesitzer gehöre, daß es dagegen Verbrüderung frei stünde, dieselbe zu benutzen. Das Bedürfnis nach tauglichen



Wohnungen für die lohnarbeitende Klasse, den kleinen Beamten und Angestellten sei ein lochbares und wäre nicht daran zu zweifeln, daß sich mehr als genug Abnehmer für 20 bis 30 Häuserchen finden würden. Es wurde schließlich ein fünfjähriges Kontingenz erlassen, das in Hälfte die ganze Frage einer weiten Volksversammlung unterbreiten wird.

Gasföhre. Die von Herrn Dr. Ziser in Winterthur erfundenen Gasföhre haben jüngst auf der „Ersten internationalen Ausstellung für Volksnahrung und Rodkunst in Vörsing“ den ersten Preis, d. h. die goldene Medaille erhalten; diese Auszeichnung erstreckt sich auch auf die Zellerwässer und Kaffeebohnen des nämlichen Erfinders. Die Schweiz kann auf diese Auszeichnung um so mehr stolz sein, als die deutsche Hauptkonkurrenz, die „Kontinentale Gasgesellschaft zu Zoffen“, nur die silberne Medaille erhielt. Durch diese schweizerische Erfindung ist also das benötigte Material in den Schatten gestellt worden. Es wäre sehr zu begrüßen und dem Erfinder zu gönnen, wenn sich schweizerische Privat- und Industrielle viel mehr um die Gasföhre interessierten würden, als es bisher der Fall war.

Das „Patentbureau von Richard Widors in Görtzig“ berichtet über interessante Verträge mit Quarzfarben. Die als die besten Wasserfarben bekannten sind diejenigen von Winslow und Newton, aber auch diese zeigen bei Einwirkung von intensiver Licht ein verhältnismäßig schnelles Verbleichen und Bleichen der Töne. Die für die Verträge angewendeten Farben waren beste Sorten und wurden auf Whatman-Feidenpapier in gleichmäßig harter Schicht aufgetragen. Ein Teil derselben wurde mit lichtdichtem Stoffe überdeckt und die einzelnen Farben ebenso trocken und feuchter Luft unter sicherem Verbleich und bei indirekter Beleuchtung

durch die Sonnenstrahlen ausgesetzt. Die Farben organischen Ursprungs, wie Indigo, Carmoisinfarben, Krapprot, wurden von trockener gleich stark wie von feuchter Luft gebleicht, während die Mineralfarben, wie Bleisulfid, Cobaltblau, gelber Zinnober, von feuchter Luft langsamer als die organischen, von trockener Luft gar nicht gebleicht wurden. Die Experimente sind während der Winterzeit, also bei schwachem Licht angestellt worden und haben zur Überzeugung bewiesen, daß die wegen der Zartheit und des weichen Tones den Delgenständen gegenüber vielfach bevorzugten Quarzfarb durch atmosphärische Einflüsse viel leichter als jene zerstört werden. Außerdem können die geblendeten Quarzfarb als Anmalungen für die Wahl der Farben besonders für unsere Damen gelten, wenn die Farben der Stoffe bleichen, so hilft eben auch die sorgfältigste Färbung nicht.

Nicht nur Kunstmalern, sondern auch Poeten wird es bekannt sein, daß die bisher in Gyps hergestellten Reliefdarstellungen von plastischen Kunstwerken den Mangel haben, daß sie das Original nicht lebenswarm und lebenswarm genug wiedergeben. Es ist daher seit längerer Zeit dahin getrebt worden, den Gyps durch ein anderes, geeigneteres Material zu ersetzen. Als ein solches Material hat man von jeher die Magnesia angesehen und ist dieses Material zu mannigfachen Versuchen benutzt worden, die aber alle nicht zu dem gewünschten Erfolge führten und zur Folge hatten, daß die Frage der Magnesiaherstellung ist sie wieder aufgenommen worden und Herrn Dr. Grundmann in Hirschberg gehört das Verdienst, sie in der fröhlicheren Weise gelöst zu haben. Das Patentbureau von Richard Widors in Görtzig berichtet, daß durch das von Herrn Dr. Grundmann erfundene und ihm für Deutschland und mehrere Auslandsstaaten patentierte Verfahren es möglich geworden ist,

Kunstwerke in einer viel vollkommeneren Weise zu reproduzieren, als bisher. Die Magnesia-Malerei ist nicht allein dem Marmor ganz ähnlich und geben das Original treu und lebendig wieder, sondern sie kommen ihm auch in Bezug auf Härte, Glanz, Beständigkeit und Wetterbeständigkeit viel näher, als der beste Sphärad, der immer nur eine ganz äußerliche, aber tote und kumpfe Kopie ist. Aber nicht nur für Kunstwerke ist die Erfindung zu verwenden, auch für gewerbliche Zwecke ist sie von großem Wert, indem Bauornamente (Zier) ebenfalls nach dem Grundmannschen Verfahren aus Magnesia hergestellt werden können. Die Vorzüge dieses Stoffs sind die, daß sie eben erwähnt: Marmorähnliches Aussehen, große Härte und Wetterbeständigkeit, ferner Glanz, Politurfähigkeit. — Was mit der Ausnutzung der Erfindung in die Hand nehmen wird.

Bücherschau.

Schweizer. Bankaktien von Heb. Ernst, Architekt in Zürich. (Achter Jahrgang 1887.) Wir haben letztes Jahr schon den Wunsch geäußert, dass Jeder, dessen Geschäft irgendwie mit dem Bauwesen im Zusammenhang steht, unbedingt diesen Bankaktien im täglichen Gebrauch haben sollte. Angesichts der wertvollen Berechnungen die der 1887er Jahrgang enthält, möchten wir diese Worte nur wiederholen.

Nachfolgendes Inhaltsverzeichnis wird unser Leser am Besten über die Nützlichkeit dieses Taschenbuches belehren. **Inhalts-Verzeichnis. I. Allgemeines.** Kap. 1. Glass, Beton, Stützbarkeit und Wetterbeständigkeit. Kap. 2. Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Messing, Bronze, Nickel, Aluminium, Zink, Blei, Zinn, Kupfer, Eisen, Stahl, Holz, Asphalt, Asbest, Gips, Zement, Portlandzement, Marmor, Granit, Basalt, Schiefer, Sand, Kies, Ziegel, Terracotta, Akkorde. Kap. 3. Tag u. Fuhrlohn. Kap. 4. Transportpreise. Kap. 5. Fundamentansatz. Kap. 6. Fundamentarbeiten. Kap. 7. Maurerarbeit. Kap. 8. Materialverbrauch und Arbeitsleistung. Kap. 9. Zementarbeiten. Kap. 10. Steinmasonry. Kap. 11. Zimmerarbeiten. Kap. 12. Schmiedearbeit und Eisenlieferung. Kap. 13. Spenglerarbeit. Kap. 14. Dachdeckungen. Kap. 15. Gypsarbeit. Kap. 16. Gas- und Wasserleitung. Kap. 17. Glaserarbeiten. Kap. 18. Schreinerarbeiten. Kap. 19. Schlosserarbeiten. Kap. 20. Feuerarbeiten. Kap. 21. Haferarbeiten. Kap. 22. Fischmalereien. Kap. 23. Dekorationsmalereien. Kap. 24. Tapezierarbeiten. Kap. 25. Haustelegraphen. Kap. 26. Parquets. Kap. 27. Thurmwesen. Kap. 28. Umgebungsarbeiten. **III. Ingenieurwesen.** Kap. 29. Erdarbeiten. Kap. 30. Fundamente. Kap. 31. Strassenbau. Kap. 32. Trassierungs-Elemente. Kap. 33. Eisenarbeiten. Kap. 34. Eisenbrücken. Kap. 35. Eisenbahnen. Kap. 36. Sekundärbahnen. Kap. 37. Tramways. Kap. 38. Wasserwerkzeuge. Kap. 39. Kanalisation. Kap. 40. Gasanlagen. Kap. 41. Topographische Arbeiten. Kap. 42. Handelspreise der Metalle. **IV. Anhang.** Banjournal. Verzeichnis der Mitglieder des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins u. a. w. Bundesgesetz betreffend Bau und Betrieb von Eisenbahnen. Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenz. Nomenclatur der Baudiensten für Honorararbeiten. Normen f. die Anfertigung und Verwendung von Ziegelsteinen. Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken d. Literatur und Kunst. Kalendarium. Inserate.